MICHAEL GOLDHAMMER

Die Prognoseentscheidung im Öffentlichen Recht

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 303



Michael Goldhammer

Die Prognoseentscheidung im Öffentlichen Recht

Michael Goldhammer, geboren 1978; Bankfachwirt; Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth; 2007 Erstes Juristisches Staatsexamen; Promotionsstudium im DFG Graduiertenkolleg "Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit"; 2011 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Bamberg; 2012 Zweites Juristisches Staatsexamen; Masterstudium an der University of Michigan Law School; 2018 Habilitation (Bayreuth); bis 2019 Akad. Rat a. Z. an der Universität Bayreuth; im WS 2020/2021 Lehrstuhlvertreter an der Universität Münster.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – GO 3375/1-1.

ISBN 978-3-16-159834-0 / eISBN 978-3-16-159835-7 DOI 10.1628/978-3-16-159835-7

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Differenzierung von Ungewissheit und Unsicherheit ist eine der tragenden Prämissen dieser Untersuchung über die Herausforderung der Zukunft. Sie wurde im Sommersemester 2018 als Habilitationsschrift an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen. Dass über dem Projekt einer Habilitation phasenweise das Gefühl der Ungewissheit lastet, dürfte nicht ungewöhnlich sein, dass es in meinem Fall aber nie in Unsicherheit umschlug, ist einer Reihe von Menschen geschuldet, denen ich daher danken will.

Prof. Dr. Oliver Lepsius nahm mich nach Promotion und Referendariat an seinem Bayreuther Lehrstuhl auf, inspirierte und begleitete mich bei diesem und zahlreichen weiteren Projekten. Für diese langjährige und unschätzbare Förderung danke ich ihm sehr. Den weiteren Mitgliedern des Bayreuther Mentorats, Herrn Prof. Dr. Stephan Rixen und Herrn Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, danke ich für übernommene Gutachten, Stellungnahmen und für ihren wichtigen Beitrag zur zügigen Führung des Verfahrens. Für die Bereitschaft zur Übernahme externer Gutachten bin ich Frau Prof. Dr. Sophie Schönberger und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kahl zu großem Dank verpflichtet.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gilt mein Dank für die großzügige Übernahme der Publikationskosten und die damit verbundene Anerkennung.

Die Arbeit entstand über Jahre in einem engen und verlässlichen Netz aus Freunden, Kollegen und Familie. Danken möchte ich vor allem meinen Bayreuther Weggefährten, den Mitgliedern des "Augsburger Kreises" sowie schließlich Professor Dr. Diethelm Klippel und Professor Dr. Michael Grünberger für ihr zivilrechtliches Interesse an diesem und anderen Projekten.

Dezember 2020

Michael Goldhammer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V IX
Teil 1: Einführung	1
I. Die Zukunft ist offen	1
II. Realität und Rationalität der Prognostik	12
III. Vier Entwicklungsstränge des öffentlich-rechtlichen Prognosethemas	21
IV. Fragestellung, erste Prämissen und Vorgehen	42
Teil 2: Kriterien öffentlich-rechtlicher Prognoseentscheidungen	51
I. Fallstudien	51
II. Juristische Rezeptionsprobleme	59
III. Bedarfsstruktur: Was das öffentliche Recht interessiert	85
IV. Bedeutungsstruktur: Was der hoheitliche Prognostiker meint	104
V. Methodologische Konsequenzen	124
Teil 3: Prognoseprobleme im Staats- und Verwaltungsrecht	139
A. Prognoseprobleme des Verwaltungsrechts	139
I. Recht der Gefahrenabwehr	139
II. Sozialrecht	192
III. Umwelt- und Planungsrecht	237
IV. Regulierungsrecht	280
V. Fazit	299
B. Prognoseprobleme der Gesetzgebung	312
I. Kennzeichen	313
II. Ausgewählte Prognoseprobleme	334
III. Prognosestruktur und Methode	352
IV. Legislativprognose im Institutionengefüge	361
V. Fazit	371

VIII	Inhaltsübersicht

C. Regierungsprognose	374
I. Einige Anwendungsfelder	374
II. Prognostische Struktur der Regierungsprognosen	381
III. Rechtliche Struktur der Regierungsprognose	382
IV. Kritik	386
D. Prognose der Gerichte und Prognose vor Gericht	387
I. Typen gerichtlicher Prognosen	388
II. Insbesondere: Funktion des BVerfG	391
III. Merkmale und Kriterien der Prognose	396
Teil 4: Konfiguration der öffentlich-rechtlichen Prognose	399
I. Prognose und Institution	400
II. Prognose und Normativität	428
III. Prognose und Tatsachen	440
Teil 5: Fazit und Empfehlungen	451
I. Grenzen der öffentlich-rechtlichen Prognostik	452
II. Konsequenzen für die Prognosedogmatik	455
III. Fazit: Die Kunst der öffentlich-rechtlichen Prognose	459
Literaturverzeichnis	463
Stichwortverzeichnis	501

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V VII
Teil 1: Einführung	1
I. Die Zukunft ist offen	1
II. Realität und Rationalität der Prognostik	12
III. Vier Entwicklungsstränge des öffentlich-rechtlichen Prognosethemas	21
1. Von der Gefahr zum Risiko	22
2. Maßnahmegesetzgebung und Parlamentskritik	26
3. Ausdifferenzierung in den 1970er Jahren	34
4. Der Administrative Turn: Regulierungsrecht	39
IV. Fragestellung, erste Prämissen und Vorgehen	42
Teil 2: Kriterien öffentlich-rechtlicher Prognoseentscheidungen	51
I. Fallstudien	51
II. Juristische Rezeptionsprobleme	59
1. Die Erfolgskontrolle	62
2. Die Vergangenheit	65
3. Das Allgemeine	72
4. Gesetzmäßigkeit der Zukunft	74
5. Experiment und Stückwerk	77
6. Die Interpretation	81
III. Bedarfsstruktur: Was das öffentliche Recht interessiert	85
1. Möglichkeit und Notwendigkeit	88
2. Funktion und Relation	92
3. Institutionalisierung	97
4. Entscheidung und Konkretisierung	100
IV. Bedeutungsstruktur: Was der hoheitliche Prognostiker meint	104
1. Prognoseart	107
2. Unsicherheit ≠ Ungewissheit	114
3. Relevante Informationen	118
4. Annahmen	122
V. Methodologische Konsequenzen	124

Teil 3: Prognoseprobleme im Staats- und Verwaltungsrecht 139
A. Prognoseprobleme des Verwaltungsrechts
I. Recht der Gefahrenabwehr
4. Fazit zur Gefahrenabwehr
II. Sozialrecht

Inhaltsverzeichnis	XI
aa) Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit	216
bb) Auffangversicherung vs. Nachwirkender Anspruch (SGBV)	218
cc) Anrechnung von Kindererziehungszeiten	219
dd) Gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I	220
c) Zuständigkeitsprognosen	221
aa) Rehabilitationsprognose (II)	221
bb) Rückausnahme gem. §7 Abs. 4 SGB II	223
cc) Pflegebedürftigkeit gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB XI	225
dd) Weitere Fälle der Zuständigkeitsprognose	226
3. Struktur der sozialrechtlichen Prognose	227
a) Information und Instrumente	228
aa) Mitwirkungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht	228
bb) Der vorläufige Bescheid	228
cc) Verwaltungsakt-Fokussierung und Korrekturregeln	230
dd) Fachkundige Stelle	231
b) Methode	231
c) Überprüfbarkeit und institutionelles Zusammenspiel	233
4. Fazit zur sozialrechtlichen Prognose	235
III. Umwelt- und Planungsrecht	237
1. Die Auswirkungsprognose im Umweltrecht	241
a) Verbotstatbestände: Ordnungsrechtlicher Maßstab	241
b) UVU/UVP	243
aa) Methode und Methodenwahl	243
bb) Vorprüfung bei Neuvorhaben	244
cc) Verhältnis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	245
c) FFH-Verträglichkeitsprüfung: strenge Relationierung	246
aa) "erhebliche Beeinträchtigungen" gem. § 34 BNatschG	246
bb) Schutz- und Kompensationsmaßnahmen	249
cc) Unsicherheit – Erfolgskontrolle – Beherrschbarkeit	251
dd) Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatschG	252
ee) Kohärenzsicherung gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG	254
2. Verkehrs- und Verkehrslärmprognose im Planungsrecht	255
a) Planrechtfertigung/Bedarfsplanung	256
b) Verkehrsprognose im Kontext der Abwägung	261
c) Verkehrslärmprognose	262
aa) Straße und Schiene	262
bb) Fluglärm	263
cc) Exkurs: Erschütterungsprognose	264
d) Exkurs: Zum Methoden-Dreisatz	265
aa) Geeignete Methode und einwandfreie Bearbeitung	265
bb) Sachverhalt	266
cc) Einleuchtende Begründung: Black Box	267

	e) Prognosehorizont	268
	f) Stabilität und Dynamik	269
	3. Prognostische Struktur und Probleme des Umwelt- und	
	Planungsrechts	271
	a) Auswirkungsprognose i.w.S	271
	b) Funktionen der Prognose im Umwelt- und Planungsrecht	272
	c) Komplexität und normatives Prognoseproblem	273
	d) Rechtsschutz und Kontrolldichte	274
	e) Grenze der Funktionenordnung	276
	4. Fazit zum Umwelt- und Planungsrecht	278
IV.	Regulierungsrecht	280
	1. Rahmenbedingungen: Der starke Regulierer	281
	2. Problemkreis 1: Marktdefinition und -analyse gem. §§ 10, 11 TKG	285
	3. Problemkreis 2: Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung .	286
	a) Methodenwahl zur Berechnung des Anlagevermögens	287
	b) Beurteilungsspielraum zur Bestimmung der Verzinsung	289
	c) Vergleichsmarktbetrachtung gem. § 35 TKG	291
	d) Kein Beurteilungsspielraum: Ermittlung der Stundensätze	292
	4. Regulierungsermessen als Reaktion	293
	5. Prognostische Struktur des Regulierungsermessen	296
V.	Fazit	299
	1. Bedarfsstruktur	301
	2. Bedeutungsstruktur	303
	3. Chancen und Grenzen interdisziplinärer Prognostik	304
	4. Folgerungen für das Verwaltungsrecht	306
В.	Prognoseprobleme der Gesetzgebung	312
I.	Kennzeichen	313
	Handlungsform und Legislative Facts	314
	2. Selbstzwecksetzung und Eigeninitiative	317
	3. Weite Relationierung und normatives Prognoseproblem	319
	4. Unechte Prognose	322
	5. Demokratie, Repräsentation und Parlamentarismus	325
	6. Reversibilität der Gesetze	331
II.	Ausgewählte Prognoseprobleme	334
	1. Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsordnung	336
	2. Staatsorganisationsrecht	341
	a) Sperrklausel	342
	b) Art.72 Abs.2 GG	345
	3. Umweltrecht und Schutzpflichten	349
TTT	Prognosestruktur und Methode	352

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	1. Prüfungsmaßstäbe	353
	2. Unsicherheit und Handlungsfähigkeit	357
	3. Methodische Probleme und rationales Gesetz	358
IV.	Legislativprognose im Institutionengefüge	361
	1. Der Prognosespielraum	362
	2. Nachbesserungspflicht und Experimentiergesetz	364
	3. Vorleistungspflicht des Gesetzgebers	369
	4. Zusammenwirken und Vollzugsbedürftigkeit	370
V.	Fazit	371
C.	Regierungsprognose	374
I.	Einige Anwendungsfelder	374
1.	Außen- und Verteidigungspolitik	374
	2. Auflösungsgerichtete Vertrauensfrage	377
	3. Ausschluss des Informationszugangs nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG	378
II.	Prognostische Struktur der Regierungsprognosen	381
	Rechtliche Struktur der Regierungsprognose	382
	1. Schwache Relationierung und autonome Zwecksetzung	382
	2. Accountability als Mittel der Korrektur	382
	3. Regierungsprognosen im Gewaltengefüge	384
IV.	Kritik	386
D.	Prognose der Gerichte und Prognose vor Gericht	387
I.	Typen gerichtlicher Prognosen	388
	1. Die eigene Prognose	388
	a) Folgenabwägung im einstweiligen Rechtschutz	388
	aa) Eilantrag gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG (CETA)	388
	bb) Einstweiliger Rechtsschutz gem. §§ 80 Abs. 5, 123 VwGO	389
	b) Gefährlichkeitsprognose des Vollstreckungsgerichts	390
	2. Die "Gegenprognose"	390
II.	Insbesondere: Funktion des BVerfG	391
	1. BVerfG als Staatsgerichtshof	391
	a) Auflösungsgerichtete Vertrauensfrage	392
	b) Parteiverbot: Neue Wahrscheinlichkeitsprognose	393
	c) Sperrklausel	393
	d) Föderalismus: Art. 72 Abs. 2 GG	394
	2. BVerfG als Grundrechtsgericht	395
III.	Merkmale und Kriterien der Prognose	396
	1. Funktion der Prognose	396
	2. Entscheidungssituation	397
	3. Reversibilität und Korrigierbarkeit	398

Teı	14: Konfiguration der offentlich-rechtlichen Prognose	399
I.	Prognose und Institution	400 405 406 408 413 414 415 420 421 426 428 428 433 440 441 441
	3. Handlungsfähigkeit und Reversibilität4. Relevante und irrelevante Tatsachen5. Prognose als deutsches Problem?	444 446 447
Tei	15: Fazit und Empfehlungen	451
	Grenzen der öffentlich-rechtlichen Prognostik	452 455 459
	eraturverzeichnis	463

Teil 1

Einführung

I. Die Zukunft ist offen

Mit dem Hereinbrechen der Pandemie seit Anfang 2020 hatten wohl wenige gerechnet. Es gab warnende Stimmen, aber sie wurden nicht ernst genommen. Ob darin eine törichte Verdrängungs- oder kluge Bewältigungsstrategie vor der lähmenden Ungewissheit der Zukunft lag, ist Ansichtssache und Gegenstand des Streits. Dieser Streit hat viele Dimensionen; er wird politisch geführt, fachwissenschaftlich, philosophisch und juristisch. Das zeigte sich auch an den sehr unterschiedlichen Strategien der Bekämpfung der Pandemie im nationalen und internationalen Vergleich. Dabei trifft die globale Herausforderung im deutschen Recht auf ein sehr spezifisches Dirigat des Zusammenspiels der Disziplinen. Vergleichsweise weitgehend erhebt es politische Entscheidungen und deren fachwissenschaftliche Gründe zum Gegenstand juristischer Kontrolle. An der Grenze des Wissens über die Zukunft zeigt sich dabei gerade in der Frühphase der Pandemie, wie Wissen und Wertung zusammenspielen, um die Orientierungsprobleme zu überwinden.

Der darin liegende vielschichtige und dynamische Umgang mit offener Zukunft ist Ausdruck von Entscheidungen und nicht Folge kausalwissenschaftlicher Notwendigkeit. Der politische Streit um das richtige Verhalten in der Pandemie gibt – bei allen Problemen – sehr eindrucksvoll davon Beleg, wie man der unentrinnbar offenen und unbekannten Zukunft begegnen kann, ohne sie zu kennen.

Während man einräumen muss, dass den Hoheitsträgern in der Pandemie schließlich auch nichts anderes übrigblieb, wirkt die Hoffnung auf gesichertes Wissen über die Zukunft immer wieder verführerisch attraktiv. Historischen Daten wird nicht selten eine "Gesetzlichkeit" zugemessen, deren Unausweichlichkeit nur noch unterwerfende Reaktion zulässt und keine Gestaltung. Die Demografiediskussion seit etwa der Jahrtausendwende gehört dazu. 2016 war das Jahr mit der höchsten Geburtenrate seit der Wiedervereinigung. Sie blieb seither auf etwa diesem Niveau. Nach 35 Jahren des Rückgangs wurden in Deutschland zuletzt wieder mehr Kinder geboren. Das Bundesinstitut für Be-

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html [zuletzt besucht am 22.11.2020].

völkerungsforschung sprach gar von einer Trendwende.² Gleichzeitig war die Bundesrepublik nicht erst seit der jüngsten Flüchtlingswelle Magnet meist junger Menschen aus Nordafrika und dem Nahen Osten.³ Schon seit 2008 registrierten die Demografen deutliche Zuwanderungen aus den krisengeplagten Ländern der südlichen Eurozone sowie aus den osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten.⁴

Das Statistische Bundesamt gab vor diesem Hintergrund die Bevölkerung Deutschlands im Jahr 2020 mit 83,2 Millionen Menschen an und notierte damit einen noch nie erreichten Höchststand.⁵ Im Demografiebericht des Bundesinnenministeriums von Januar 2017 heißt es, die Bevölkerung werde bis 2030 nur in einem deutlich geringeren Maße zurückgehen, als bislang angenommen.⁶

Begleitet wird dieser Befund von einer lang schon anhaltenden Phase wirtschaftlichen Wachstums in der Bundesrepublik.⁷ In den letzten Jahren erreichten die Zahlen der Erwerbstätigen insgesamt und jene der abhängig Beschäftigten Nachkriegsrekorde,⁸ die nach 14-jährigem Aufschwung erst mit dem Corona-Jahr 2020 ihr Ende nahmen.⁹ Entsprechend wiesen nicht nur die Sozialversicherungssysteme unerwartete Überschüsse in Milliardenhöhe aus,¹⁰ sondern auch die Haushalte vieler Länder und des Bundes.¹¹ Wie sich die Pandemie kurz- und mittelfristig auswirkt, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

² Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Pressemitteilung Nr. 8/2016 v. 23.9.2016; vergleichbar Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung v. 26.7.2017 – 254/17: Stabilisierung der Kinderlosenquote nicht nur Folge der Zuwanderung, sondern auch der in Deutschland geborenen Frauen.

³ Ihre Zahl lag 2015 bei etwa 850.000.

⁴ Von den etwa 10,039 Millionen Ausländern in Deutschland stammen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 43,4 % aus dem EU-Ausland, vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 15.10.2017, S. 21.

⁵ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 223 vom 19. Juni 2020; vgl. schon Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 27. Januar 2017 – 33/17; ebenso *Philipp Deschermeier*, Einfluss der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung in Deutschland, IW-Trends, 2.2016, S. 21 ff.

Vgl. zum Demografiebericht des Bundesinnenministeriums FAZ v. 2. Februar 2017, S. 16.
 2017 wuchs die deutsche Wirtschaft im 8. Jahr, vgl. Maja Brankovic, Wirtschaft ohne

²⁰¹⁷ 2017 wuchs die deutsche Wirtschaft im 8. Jahr, vgl. *Maja Brankovic*, Wirtschaft ohne Zyklus, FAZ v. 17.8.2017, S. 15.

⁸ Im 2. Quartal 2017 stieg die Zahl der Erwerbstätigen auf 44,2 Millionen, vgl. Presseinformation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) v. 5.9.2017. Selbst nach den ersten "Corona-Monaten" lag die Ziffer – gewiss auch wegen des Instruments der Kurzarbeit – bei 44,7 Millionen im August 2020, vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 379 vom 30. September 2020.

⁹ Vgl. Britta Beeger, FAZ v. 5.1.2021, S. 15.

¹⁰ Vgl. dazu unter Bezug auf Alexander Gunkel, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung, FAZ v. 15.11.2017, S. 18.

Nachdem der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung Ende der 1990er Jahre über 20 % stieg und Viele annahmen, er würde immer weiter steigen, liegt er aktuell trotz sog. "Mütterrente" und "Rente mit 63" bei 18,7 % und soll bis 2022 nur um 0,1 % steigen. Die sog. Nachhaltigkeitsrücklage der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2015 32 Milliarden Euro. Die Regierung selbst nahm 2014 noch an, die Reserve würde nur bis 2018 reichen, so

Vergleicht man all dies jedoch mit der nachgerade depressiven Stimmung in den Jahren um die Jahrtausendwende, so bietet die jüngere und auch noch die gegenwärtige, schon pandemiegeplagte Lage der Bundesrepublik Anlass zum Staunen. Demografische Katastrophen wurden ausgerufen, die Finanzierbarkeit der Sozialsysteme stand in Frage. Frank Schirrmacher traf mit seinem Buch "Methusalem-Komplott" den Nerv der Zeit und war sehr erfolgreich damit. Arnulf Baring diagnostiziert in den 1990er Jahren ein verrottetes Bildungswesen, die Vergreisung der Gesellschaft und eine große Müdigkeit im Land. Der sog. Pisa-Schock tat sein Übriges: Die wenigen Kinder, die es gab, schienen im globalen Wettbewerb hoffnungslos unterlegen. Hans-Werner Sinn fragt 2003, ob Deutschland noch zu retten sei. Man übertraf sich mit drastischen Negativszenarien, und Bilder eines "aussterbenden" oder "vergreisenden" Volkes ließen die Diskussion nicht selten existentialistische Züge annehmen.

Viele dieser Befürchtungen erscheinen heute – selbst in der Pandemie – in einem anderen Licht oder sind gar überholt. Dafür sind neue, nicht minder schwere Probleme hinzugekommen: Wird es gelingen, die Migrationsbewegungen zu bewältigen, mit sozialen Spannungen und Populismus umzugehen? Wie wird es mit Europa und dem Euro weitergehen? Wird die Finanzkrise wieder aufbrechen? Gelingt es, die älteren Arbeitnehmer länger im Beruf zu halten, um so dem Fachkräftemangel zu begegnen? Wird man die Probleme, die der demografische Wandel – unabhängig von seiner Intensität – stellt, bewältigen können? Hauch längst vergessen geglaubte Probleme kehren wieder: Nach langen Jahren von Schulschließungen – vor allem in ländlichen Sprengeln – sprach man zuletzt gar von einem "Schüler-Boom", der die bisherigen Prognosen der Kultusministerkonferenz für das Jahr 2025 um etwa eine Million Schüler übertreffen soll – mit der Konsequenz, dass der Bedarf an Lehrern und Schulen drastisch steige. 17

dass der Beitrag dann auf 19,7 % hätte steigen müssen. Der deutliche Beschäftigungszuwachs von 2 Millionen gesetzlich Versicherten hat die Mehrbelastung aber kompensiert, vgl. dazu FAZ v. 8. Juli 2017; ferner *Doris Pfeiffer*, Vorsitzende des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung, FAZ v. 14.7.2017, S. 19 sowie FAZ v. 23.8.2017, S. 15.

¹² Frank Schirrmacher, Das Methusalem-Komplott, 8. Aufl. 2004.

¹³ Arnulf Baring, Scheitert Deutschland? Abschied von unseren Wunschwelten, 1997.

¹⁴ Hans-Werner Sinn, Ist Deutschland noch zu retten?, 2003; vgl. ähnlich Meinhard Miegel, Die deformierte Gesellschaft. Wie die Deutschen ihre Wirklichkeit verdrängen, 2. Aufl. 2002.

¹⁵ Vgl. die pointierte Kritik "von links" in Christoph Butterwegge/Janine Cremer (Hrsg.), Themen der Rechten – Themen der Mitte. Zuwanderung, demografischer Wandel und Nationalbewusstsein, 2002; vgl. dort mit vielen Nachw. aus der Tagespresse in den Jahren um 2000 Christoph Butterwegge, Stirbt "das deutsche Volk" aus?, a. a. O., S. 167 ff.

¹⁶ Vgl. dazu den dritten Beratungsgegenstand auf der Jahrestagung der Staatsrechtslehrervereinigung 2014 in Düsseldorf *Jan Ziekow*, Gestaltung des demographischen Wandels als Verwaltungsaufgabe, VVDStRL 74 (2015), S. 245 ff.; *Stephan Rixen*, Gestaltung des demographischen Wandels als Verwaltungsaufgabe, VVDStRL 74 (2015), S. 293 ff.; *Rüdiger Zuck*, Die Deutschen in der demographischen Falle, NJW 1998, S. 880 ff.

¹⁷ Die Kultusministerkonferenz nahm 2013 für das Jahr 2015 eine Schülerzahl von 7,24

Was lernen wir aus diesen Beobachtungen? Dass die Zukunft ungewiss ist, dass demografische, ökonomische, politische Prognosen immer wieder von der Realität widerlegt werden, sie daher unausweichlich unsicher sind, ¹⁸ kann niemanden überraschen. Interessanter ist dagegen die stets aufs Neue verblüffende Bereitschaft, ihnen trotzdem zu glauben. Dabei ist dies gar nicht so widersprüchlich. Wenn trotz modernster Verfahren und Prognosetechniken Vorhersagen immer wieder an Grenzen stoßen, dann auch deshalb, weil wir oft alles tun, um gerade zu verhindern, dass sie eintreten, oder – im umgekehrten Falle – damit positive Erwartungen sich realisieren, und seien sie auch noch so utopisch. ¹⁹ Darüber zerbrechen wir uns im Privaten den Kopf und darüber werden im großen Zusammenhang Wahlkämpfe geführt. Dass die Zukunft offen und unberechenbar ist, gehört damit ebenso zur ambivalenten Grunderfahrung des Menschen, wie das Bewusstsein, dass Vergangenheit und Zukunft qualitativ verschiedene, nicht strukturgleiche Zeiten sind, ²⁰ man sich also nicht tatenlos in sein Schicksal fügen muss, sondern die Offenheit als Chance begreifen kann. ²¹

Gleichzeitig ist es diese Fähigkeit, die Modelle und Berechnungen regelmäßig aus dem Gleichgewicht und den Prognostiker in Misskredit bringt. Von diesem Dilemma weiß schon die Bibel zu berichten. Mit bemerkenswerter Genauigkeit sagt der Prophet Jona der sündigen Stadt Ninive voraus, sie werde in 40 Tagen untergehen. Die Bewohner aber waren erschüttert, benahmen sich fortan anständig und Gott unterließ in seiner Barmherzigkeit die Zerstörung. In der Schrift heißt es weiter: "Das verdroß Jona gar sehr, und er ward zornig". Dieses Gefühl kann man verstehen. Der Prophet muss – blamabel genug – erleben, wie seine starken Worte ins Leere liefen und es tröstet ihn offensichtlich wenig, dass seine Botschaft immerhin eine drastische Umkehr der Stadt ausgelöst hat. Immer wieder sind Propheten und Prognostiker versucht, um des dahinterliegenden Zwecks willen, Szenarien möglichst drastisch zu beschreiben. Die

Millionen an, die Bertelsmann-Stiftung geht 2017 für 2015 von 8,26 Millionen Schülern aus. Vgl. Süddeutsche Zeitung, v. 13.7.2017, S. 6 und FAZ, v. 13.7.2017, S. 15.

¹⁸ Vgl. grdl. *Nicholas Rescher*, Predicting the Future, 1998, S. 37 ff.

¹⁹ Vgl. zu den psychologischen Gründen inkorrekter Prognosen *Michael Lewis*, Aus der Welt, 2017, S. 187.

²⁰ Vgl. zum Wandel des Zeithorizonts *Hartmut Rosa*, Beschleunigung, 2010, S. 26ff.; vgl. zur "offenen Zukunft" als herrschende Prämisse der Zukunftsforschung *Armin Grunwald*, Wovon ist die Zukunftsforschung eine Wissenschaft?, in: Reinhold Popp/Elmar Schüll (Hrsg.), Zukunftsforschung und Zukunftsgestaltung, 2009, S. 25 (26); vgl. insoweit aber zur Kritik an der "wissenschaftlichen" Prognostik *Johannes Gabriel*, Der wissenschaftliche Umgang mit der Zukunft, 2013, S. 407 f.

²¹ Vgl. etwa *Reinhart Koselleck*, Die unbekannte Zukunft und die Kunst der Prognose, in: ders., Zeitschichten, 2003, S. 203 (205); vgl. grdl. und zum Eingriff des Prognostikers selbst *Ossip K. Flechtheim*, Der Griff nach der Zukunft, in: Stefan Mögle-Stadel (Hrsg.), Ist die Zukunft noch zu retten?, 1995, S. 19 (73).

²² Jona 4, 1 [Lutherbibel]; vgl. Friedrich A. Lutz, Das Problem der Wirtschaftsprognosen, 1955, S. 16f.

²³ Vgl. Friedrich A. Lutz, Das Problem der Wirtschaftsprognosen, 1955, S. 17.

Prognosen des Club of Rome über die Grenzen des Wachstums waren deshalb angreifbar, aber, umweltpolitisch gesehen, ausgesprochen erfolgreich.²⁴ Es ist daher gar nicht so einfach zu bestimmen, wann eine Prognose als erfolgreich oder richtig gelten kann; dies gilt umso mehr, wenn der Prognostiker tatsächlich Teilnehmer im öffentlichen Diskurs, in der politischen Auseinandersetzung ist und nicht "neutraler" Forscher.²⁵

So gesehen ist es eigentlich weniger die Zukunft, die unberechenbar ist, als die beteiligten Menschen. Für das (deutsche) öffentliche Recht, das handelnde Akteure (Landratsamt, Polizei, Gesetzgeber etc.) und ihre Entscheidungen adressiert, wird auf diese Weise die Herausforderung der Prognose - verstanden sowohl als Tätigkeit wie als deren Ergebnis - zum fortwährenden Normalfall. Die damit verbundene Spannung zwischen den Disziplinen zeigt sich in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 zur 1994 eingeführten gesetzlichen Pflegeversicherung. 26 Die Versicherung sah keine Beitragsdifferenzierung zwischen kinderlosen und erziehenden Versicherten vor. Der beschwerdeführende Vater von zehn Kindern war der Auffassung, die Beitragsindifferenz verletze ihn in seinen Grundrechten. In der Tat hielt das Gericht die fehlende Differenzierung für verfassungswidrig; sie verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG. Dazu führt es im Anschluss an den Sachverständigen Herwig Birg²⁷ aus, die Bevölkerung werde "in den nächsten 50 Jahren unausweichlich und sehr massiv altern". Ein sprunghafter Anstieg der Geburtenrate sei nicht zu erwarten, zumal ihr deutliches Absinken "bereits eine nicht mehr aufhaltbare Abwärtsspirale" in Gang gesetzt habe. Rein rechnerisch müsste entweder die Geburtenrate pro Frau von 1,3 umgehend auf 3,8 steigen oder es müssten 188 Mio. jüngere Personen bis zum Jahr 2050 einwandern. 28

²⁴ Vgl. dazu *Nicholas Rescher*, Predicting the Future, 1998, S. 16; *Rolf Kreibich*, Die Zukunft der Zukunftsforschung, IZT ArbeitsBericht Nr. 32/2009, S. 10f.; *Benjamin Bühler*, Von "Hypothesen, die auf einer Hypothese gründen". Ökologische Prognostik in den 1970er Jahren, in: Daniel Weidner/Stefan Willer (Hrsg.), Prophetie und Prognostik, 2013, S. 59ff.

²⁵ Vgl. zur Entwicklung der organisierten Zukunftsforschung *Elmar Schüll*, Zur Forschungslogik explorativer und normativer Zukunftsforschung, 2009, S. 223 (223 f.); zur politischen Dimension der modernen Zukunftsforschung vgl. *Rolf Kreibich*, Die Zukunft der Zukunftsforschung, IZT ArbeitsBericht Nr. 32/2009, S. 9ff.

²⁶ BVerfGE 103, 242 (267) [2001]; dort auch mit Verweis auf *Rainer Mackensen*, Wie sicher sind die demographischen Prognosen?, in: Christian v. Ferber u. a. (Hrsg.), Die demographische Herausforderung, 1989, S. 17ff., insbesondere S. 55f.

²⁷ Herwig Birg erzeugte mit besonders drastischen Bevölkerungsprognosen viel Aufmerksamkeit in Politik und Öffentlichkeit und ist dementsprechend umstritten, vgl. dazu mit zahlr. Nachw. *Christoph Butterwegge*, Stirbt "das deutsche Volk" aus?, in: ders./Janine Cremer (Hrsg.), Themen der Rechten – Themen der Mitte. Zuwanderung, demographischer Wandel, Nationalbewusstsein, 2002, S.167 (186f.). Vgl. etwa aus der Literatur *Herwig Birg*, Die ausgefallene Generation, 2005; *Herwig Birg*, Die alternde Republik, 2015.

²⁸ BVerfGE 103, 242 (268) – Pflegeversicherung [2001]. Vgl. ebenso die Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aus 2000 basierend auf dem Bevölkerungsstand vom 1.1.1998, die mit Prognosehorizont 2050 einen Rück-

Das sind sehr beeindruckende Zahlen. Und auch das Gericht ließ sich von ihnen ersichtlich beeindrucken, wenn es dem Gesetzgeber vorhält, dass "die Tendenz der Bevölkerungsentwicklung bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts [!] zu Beginn der neunziger Jahre schon klar erkennbar"²⁹ war. Wir wissen auch heute nicht, was 2050 sein wird. Niemand weiß das. Vielleicht waren die jüngeren Signale der Entspannung in sozioökonomischer und demografischer Hinsicht nur ein mildes Zwischenhoch auf dem Weg in die angekündigte demografische Katastrophe. Mit dem Vorteil der zeitlichen Nähe darf man nach dem ersten Drittel des Prognosehorizonts aber wohl annehmen, dass das skizzierte Desaster unwahrscheinlicher geworden ist. Das Statistische Bundesamt prognostizierte 2015, dass die Bevölkerung sogar noch fünf Jahre lang wachsen werde, um dann bis 2035 auf einen Stand von 82,2 Millionen Menschen abzusinken,³⁰ mithin auf das Niveau von heute. Jüngere Schätzungen von Eurostat gehen deutlich darüber hinaus (84,1 Millionen in 2040), weil sie eine höhere Zuwanderung zugrunde legen.³¹ Die besonders wichtige Zahl der Einwohner im Erwerbsleben zwischen 20 und 65 Jahren soll von 49,8 Millionen in 2015 auf 43,9 Millionen im Jahr 2035 sinken. 32 Diese Lücke von einigen Millionen Erwerbspersonen wirft zweifellos enorme Probleme auf. Aber von einer "unaufhaltsamen Abwärtsspirale", von einem schicksalhaften Weg kann keine Rede sein, denn es gibt schließlich Stellschrauben. Die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf langfristig 67 Jahre³³ zeitigt ebenso ihre Wirkung wie die glückliche Fügung, dass sich derzeit immer noch die Zahl der Erwerbslosen abbaut. Bis zum Corona-Jahr 2020 lag die Vollbeschäftigung in greifbarer Nähe und der Anteil jener, die nach ihrem 60. Geburtstag und sogar noch über die Grenze des Renteneintrittsalters hinaus auch tatsächlich arbeiten, steigt kontinuierlich.³⁴ Zu-

gang von 82 Millionen auf 65–70 Millionen annahm. Vgl. ebenso und auch unter Verweis auf Birg *Andrea Edenharter*, Der demografische Wandel als Herausforderung für das Raumordnungsrecht und das Baurecht, 2014, S. 41 ff.

²⁹ BVerfGE 103, 242 (268) – Pflegeversicherung [2001].

³⁰ Eine Berechnung des IW geht von 83,1 Millionen aus, vgl. *Philipp Deschermeier*, Einfluss der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung in Deutschland, IW-Trends, 2.2016, S. 21 ff.; zum Vergleich: die Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aus 2000 gehen von einem Rückgang von 82 Millionen auf 65–70 Millionen bis 2050 aus.

³¹ Vgl. eurostat, Bevölkerungsvorausschätzung, abrufbar unter: http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=proj_15npms&lang=de (zuletzt besucht am 19.6.2017).

³² Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsentwicklung bis 2060, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, abrufbar hier: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvor ausberechnung/Publikationen/Downloads-Vorausberechnung/bevoelkerung-deutschland-2060-presse-5124204159004.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt besucht am 22.11.2020].

³³ Die Statistiken basieren meist noch auf dem Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

³⁴ Die Rente mit 63 verursachte zwar eine deutliche Delle. Mittlerweile steigt die Zahl der älteren Arbeitnehmer. Im März 2017 waren 1,3 Millionen mehr Menschen zwischen 60 und 65 sozialversicherungspflichtig beschäftigt als noch vor 10 Jahren, vgl. Bundesagentur für Arbeit

sammen mit der Migration, höherer Produktivität und Gestaltung des Erwerbslebens gibt es also Handlungsoptionen, die die Auswirkungen des Wandels lindern oder ausgleichen. Gewiss: löst man ein Problem, tun sich andere auf, denn Migration bedeutet nicht Integration und wahrlich nicht jeder Erwerbstätige kann jenseits der 60 noch arbeiten. Die Langzeitfolgen von Covid-19 sind noch nicht absehbar. Mitnichten aber treffen die drastischen Prophezeiungen zu, die der Politik die Rolle der Geburtshelferin eines unabwendbaren Verlaufs geben wollen.³⁵

Aber hüten wir uns vor retrospektiver Besserwisserei. ³⁶ Warum hätte das Gericht an den Berechnungen des Bevölkerungswissenschaftlers zweifeln sollen? Es hatte schließlich den prozessualen Vorzug, dass es erst in 2001 über ein Gesetz aus 1994 zu entscheiden hatte und so schon eine Entwicklung greifbar selbst erleben konnte. Die Geburtenraten sanken weiter; das noch schlechtere wirtschaftliche Klima tat sein Übriges. Deutschland war in vielen Hinsichten der kranke Mann Europas. Das Gericht konnte sich weder dieser verbreiteten Stimmung entziehen noch den bestechend klaren Zahlen und Berechnungen der Demoskopie und Ökonomie. ³⁷ Es entschied sich vor diesem Hintergrund dafür, die Entwicklung seit den 1960er Jahren bis auf 2040 hochzurechnen. ³⁸ Das ist verständlich. War es aber auch verfassungsrechtlich erlaubt, gar geboten? Oder hätte man gerade vom Gericht nicht erwarten können, sich dem Zeitgeist zu entziehen? Immerhin hält es auf dieser Basis ein gestandenes Parlamentsgesetz für verfassungswidrig.

Den Demografen darf man hier nicht fragen. Er ist Tatsachenforscher und untersucht, was ist. Auch der Rechtswissenschaftler untersucht, was ist. Er untersucht die Natur, die Gesellschaft und Wirtschaft aber nicht, um Thesen ob-

⁽FAZ v. 7.10.2017, S. 19) und vgl. FAZ v. 4. Juli 2017, S. 18; nach Meldungen des Statistischen Bundesamtes war in 2016 jeder neunte Rentner erwerbstätig, darunter viele, die dies ohne finanziellen Zwang waren. Innerhalb von 10 Jahren kam es so zu einer Verdopplung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter, vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 240 vom 12.7.2017.

³⁵ Vgl. Karl R. Popper, Das Elend des Historizismus, 5. Aufl. 1979, S. 30ff.; Friedrich A. Lutz, Das Problem der Wirtschaftsprognosen, 1955, S. 10ff.

³⁶ So Joachim Radkau, Geschichte der Zukunft, 2017, S. 11 ff.

³⁷ Vgl. mit ähnlicher Prämisse Frauke Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011, die vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – "Die Bevölkerung Deutschlands [...] wird bis zum Jahr 2050 auf etwa 74 Millionen bis 68,7 Millionen Menschen zurückgehen." (S. 685) – die Bevölkerungsreproduktion als Pflichtaufgabe des Staates begreift, vgl. krit. dazu Thorsten Kingreen, Rezension, JZ 2012, S. 39 f.; differenziert Stephan Rixen, Soziales Recht 2012, S. 133 ff.; vgl. in diesem Kontext Sebastian Müller-Franken, Familienwahlrecht und Verfassung, 2013; Andrea Edenharter, Der demografische Wandel als Herausforderung für das Raumordnungsrecht und das Baurecht, 2014; Ulrich Becker/Jens Kersten, Phänomenologie des Verfassungswandels. Eine verfassungstheoretische und rechtsdogmatische Perspektiverweiterung anlässlich der demografischen Entwicklung, AöR 141 (2016), S. 1ff.

³⁸ Vgl. zu diesem "historischen Ansatz" auch die 9. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2000, S. 7.

jektiver Erkenntnis zu begründen, sondern weil er als Normwissenschaftler Tatsachen benötigt, um den Inhalt einer Norm auf ihrer jeweiligen Konkretisierungsstufe (Verwaltungsakt, Verordnung, Gesetz etc.) zu bestimmen.³⁹ Bei ihm geht es um das Dürfen, Müssen und Sollen. Nicht aus wissenschaftlicher Neugier interessieren sich Hoheitsträger für Prognosen, sondern juristische Prognosen haben einen Zweck innerhalb der hoheitlichen Konkretisierungsfunktion,⁴⁰ sie sind immer nur in bestimmter Hinsicht relevant, sie haben daher eine relationale Struktur.

So gesehen hat das Recht ein gespaltenes Verhältnis zur Tatsachenforschung: es geht nicht ohne sie, aber auch nicht so einfach mit ihr. Entscheidungsträger sind einerseits geradezu süchtig nach immer genaueren Prognosen, letztlich aber entscheiden sie selbst. Der Demograf kann sich umgekehrt darauf zurückziehen, dass Modelle und Kalküle immer nur "unter sonst gleichen Bedingungen" zu verstehen sind.⁴¹ Sondereffekte können nicht berücksichtigt werden. Sieht man sich indes die jüngere deutsche Geschichte an, so zeigt sich, dass sie fast nur aus Sondereffekten besteht: Auswanderungswellen, Einwanderungswellen, Spanische Grippe, Weltkriege, Massen- und Völkermorde, Aus- und Übersiedlung⁴², Wirtschaftswunder, Gastarbeiter, Pillenknick, Asylbewerber in verschiedenen Wellen seit den 1990er Jahren und so fort. Katastrophen und Boomphasen lassen sich nicht in Modelle stecken und probiert man es doch, dann müssen sich die Projektionen in so breiten Szenarien und Korridoren bewegen, dass sie letztlich nichts mehr aussagen. Die Modelle sind wohl richtig, aber die Zukunft ist offen.⁴³

Karl R. Popper hätte sicher seine Freude an der Argumentation des Gerichts und der 50-Jahres-Prognose des Demografen und sähe darin einen weiteren Beleg für die Richtigkeit des kritischen Rationalismus. Die langfristige Prognose hielt er für unmöglich und ihre historizistischen Gewährsträger für unglaubwürdig.⁴⁴

Diese Haltung mag vor dem Hintergrund vieler misslungener Vorhersagen, von totalitären gesellschaftlichen Verlaufsgesetzen und Utopien bis zu einfachen Konjunkturprognosen, einleuchten. Doch impliziert dies umgekehrt,

³⁹ Vgl. Oliver Lepsius, Relationen, 2016, S. 10ff.

⁴⁰ Vgl. grdl. zur rechtssetzenden bzw. -erzeugenden Funktion der Rechtsanwendung auf der Basis von Normen als Rahmen *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1. Aufl. 1934, S. 91 ff.

⁴¹ Christoph Engel, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 67 (2008), S. 350f.; vgl. dazu Harald A. Wiltsche, Einführung in die Wissenschaftstheorie, 2013, S. 42

⁴² Vgl. dazu etwa *Helge Heidemeyer*, Flucht und Zuwanderung aus der SBZ/DDR 1945/1949-1961, 1994.

⁴³ Vgl. Karl R. Popper/Konrad Lorenz, in: Franz Kreuzer (Hrsg.), Die Zukunft ist offen. Das Altenberger Gespräch, 1985.

⁴⁴ Karl R. Popper, Das Elend des Historizismus, 3. Aufl. 1971; vgl. Alfred Nordmann, Die Hypothese der Wirklichkeit und die Wirklichkeit der Hypothesen, in: Andreas Hetzel u.a. (Hrsg.), Pragmatismus – Philosophie der Zukunft?, 2008, S. 217 ff.

darin einen verfassungsrechtlichen Maßstab zu sehen? Schreibt das Grundgesetz den kritischen Rationalismus oder irgendeine andere Methode des möglichst klugen Umgangs mit der Zukunft vor?⁴⁵ Oder ist es wissenschaftstheoretisch neutral?

Damit kommt es zu einer Zäsur zwischen öffentlichem Recht und den Fachwissenschaften. Das öffentliche Recht adressiert eine Fülle von Hoheitsträgern, mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen, Graden der Rechtsbindung, Handlungsformen, Wechselbeziehungen und Überprüfbarkeit. Es dirigiert ein munteres Zusammenspiel von Rechtsgewinnungsquellen. ⁴⁶ In diesem spezifischen Rahmen entfaltet sich die Ambivalenz der offenen Zukunft. Sie ist einerseits Ausdruck eines freien Gestaltungsraums, dessen Offenheit gerade für demokratische Willensbildung unabdingbar ist. ⁴⁷ Für den Rechtsunterworfenen liegt umgekehrt nicht weniger als ein Skandal darin, dass er Eingriffe hinnehmen soll, die auf einer unsicheren Prognose basieren. ⁴⁸

Weder der Verfassungsstaat mit all seinen Institutionen noch die Wissenschaft vom öffentlichen Recht können diese Ambivalenz ignorieren. Und sie tun dies auch nicht. So erklärt sich, dass die Ungewissheit mal zur strengen Überprüfung der Prognose mahnt⁴⁹ und mal Grund für einen prognostischen Beurteilungsspielraum ist⁵⁰. Mal spielt Interdisziplinarität eine große Rolle,⁵¹ mal gar keine.⁵² Wie Prognose als Tätigkeit oder als deren Ergebnis verstanden

⁴⁵ Vgl. klass. *Lochner v. New York*, 198 U.S. 45 (Holmes J. dissenting): "This case is decided upon an economic theory which a large part of the country does not entertain. [...] The 14th Amendment does not enact Mr. Herbert Spencer's *Social Statics*. [...] [A] Constitution is not intended to embody a particular economic theory [...]." In mehreren Schritten gewinnt der U.S. Supreme Court Abstand von Lochner. Vgl. deutlich in *Williamson v. Lee Optical of Oklahoma*, 348 U.S. 483 (1955): "[The] day is gone when this Court uses the Due Process Clause [to] strike down state laws [...], because they may be unwise, improvident, or out of harmony with a particular school of thought."

⁴⁶ Vgl. Peter Lerche, Stil, Methode, Ansicht. Polemische Bemerkungen zum Methodenproblem, DVBl. 1960, S. 690ff.; vgl. zur Konkretisierungsfunktion Matthias Jestaedt, Maßstäbe des Verwaltungshandelns, in: Hans-Uwe Erichsen/Dirk Ehlers (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 11 Rn. 10ff.

⁴⁷ Vgl. zur Konstitutionalisierung pluraler, offener Zukunft BVerfGE 4, 7 – Investitionshilfe [1954]; vgl. zur Pluralität der Zukunftsbilder aus Sicht der Wissenschaftstheorie *Nik Brown/Brian Rappert/Andrew Webster*, Introducing Contested Futures, 2000, S. 3 (6ff.); vgl. *Armin Grunwald*, Wovon ist die Zukunftsforschung eine Wissenschaft?, in: Reinhold Popp/Elmar Schüll (Hrsg.), Zukunftsforschung und Zukunftsgestaltung, 2009, S. 25 ff.

⁴⁸ Dies reicht von der "einfachen" Gefahrenprognose, z.B. bei einem Platzverweis, bis hin zu gravierenden Eingriffen wie jene im Kontext der Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG, vgl. dazu S. 169 ff.

⁴⁹ Besonders deutlich im Falle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe S. 246 ff.) oder der Sicherungsverwahrung (S. 176 ff.).

⁵⁰ So im Regulierungsrecht (S. 280 ff.).

 $^{^{51}\,}$ So z. B. bei der ingenieurswissenschaftlich geleiteten Verkehrs- und Verkehrslärmprognose (siehe dazu S. 255 ff.).

⁵² So z.B., wenn es sich um nicht-theoretisierbare Einzelfälle des Alltags handelt, z.B. solche der polizeilichen Gefahrenabwehr (siehe dazu S. 142 ff.).

wird, hängt von ganz verschiedenen Faktoren ab. Die Planrechtfertigung von großen Infrastrukturvorhaben steht beispielsweise im Zeichen politischer Gestaltung und folgt damit anderen Regeln als die polizeiliche Gefahrenprognose, die Grund und Grenze eines Eingriffs ist.

Die Prognose im öffentlichen Recht muss also ihr Verhältnis zu den Fachwissenschaften klären. Und sie muss Kriterien haben, die diese Beziehung im Binnenverhältnis operationalisierbar macht. Nehmen wir als Beispiel die Entscheidungen des BVerfG zum Kopftuch der Lehrerin in einer öffentlichen Schule. Weil dem Gericht im ersten Kopftuchurteil des zweiten Senats aus 2003 empirisch belastbare Daten zur abstrakten Gefährdung des Schulfriedens fehlten, hielt es ein Parlamentsgesetz für erforderlich.⁵³ Die abweichende Meinung der Richter Jentsch, Di Fabio und Mellinghoff fand dagegen, es bedürfe keines empirischen Nachweises, sondern es obliege der obersten Schulbehörde, die Bekleidung als Dienstvorschrift zu konkretisieren.⁵⁴ In der zweiten Kopftuchentscheidung aus 2015 hielt der Erste Senat nicht einmal ein Gesetz für ausreichend, es bedürfe aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vielmehr einer konkreten Gefahr.⁵⁵

Nicht weniger als vier Prognose-Autoritäten lassen sich alleine in dieser Frage identifizieren: der empirisch-wissenschaftliche Nachweis, das Parlamentsgesetz, die konkretisierungsbefugte oberste Schulbehörde (Kultusministerium) und schließlich die gesetzesvollziehende Exekutive im Blick auf eine konkrete Gefahr. Und zu all dem kommt noch eine in unterschiedlichen Graden kontrollierende Gerichtsbarkeit hinzu. Die Ambivalenz der offenen Zukunft erfährt damit eine institutionelle Ausdifferenzierung. Das lässt sich sogar noch weitertreiben. Findet das Problem seine Einkleidung in einer Verfassungsbeschwerde, dann gelangt zum Bundesverfassungsgericht meist ein historischer Fall, aufbereitet von diversen Instanzen. Ganz anders verhält es sich, wenn das Gesetz im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle angegriffen würde. Das neue Gesetz kennt möglicherweise noch keine Fälle, es fehlt das Anschauungsmaterial, es ist abstrakt-genereller Natur; ebenso verhält es sich mit den zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen. Die Idee einer einheitlichen, objektiven, "wissenschaftlichen" Kausalitätshypothese zwischen Kopftuch und Schulfrieden muss sich an der Institutionenstruktur brechen.

Die Ambivalenz der Zukunft wird auf diese Weise hoheitlich vervielfacht. Obwohl dieser Pluralismus geradezu das Markenzeichen des öffentlichen Rechts ist, erfährt die Prognose im rechtswissenschaftlichen Diskurs aus zwei Gründen nicht selten eine Schlagseite. Sie begegnet uns häufig in der prozessualen Gestalt einer Grundrechtsbeeinträchtigung. Prognosen repräsentieren dann

⁵³ BVerfGE 108, 282 (306 ff.) – Kopftuch I [2003] = NJW 2003, S. 3111 (3115).

⁵⁴ BVerfGE 108, 282 (314 ff.) – Kopftuch I [2003] = NJW 2003, S. 3111 (3117).

⁵⁵ BVerfGE 138, 296 – Kopftuch II [2015] = BayVBl. 2015, S. 445 ff. u. 484 ff. (m. Anm. *Heinrich Amadeus Wolff*).

Stichwortverzeichnis

Abschiebungsanordnung 169 Abwägung 257 accountability 113, 382 accuracy 87 adjudicative facts 316 Administrative Turn 39 Angebotsplanung 69, 91 Annahmen 112 ff. Apothekenurteil 27 f.

Beobachterperspektive 83 Beobachtungspflichten 313, 350 Beurteilungsspielraum 9, 265, 288, 289, 292, 301, 307 Big Data 14, 73 Bindungsgrade 135 Black Box 90, 267

Club of Rome 4, 63 Common Law 98

Brandeis-Brief 316

Demograf 7
Demografie 1, 55
Demokratie 325 ff.

- demokratische Freiheit 428 ff.

- parlamentarische ~ 344, 368
Denkstopp 326
Determinismus 76
Diagnose 44, 152 ff., 364, 458
Diskriminierung 305, 344, 405

- statistische ~ 74, 324

Einschusstheorie 36, 90, 317 Empirie 127 Endlager 64, 351 Entscheidung

- Entscheidungsträger 101
- Entscheidungsverbund 421 f.

- Prognoseentscheidung 184, 327
- Statusentscheidungen 215 ff.
- Wesen der Prognoseentscheidung 225
 Erfahrung
- Alltagserfahrung 43, 66, 161, 305
- Erfahrungssätze 71, 151
- Lebenserfahrung 71, 84

Erfolgskontrolle 62 ff., 147, 251 f., 352, 363

Erkenntnisinteresse 105, 123 ff., 451 – normwissenschaftliches ~ 105

Ermessen 200ff.

Erwartungshorizonte 13

Esoterik 13 Euphorie

- Planbarkeitseuphorie 278
- Technikeuphorie 128

Evolution 332 Exaktheit 19

Experiment 77ff., 336, 367

Expertise 57 – Experte 328

FFH-Verträglichkeitsprüfung 245 ff.

Finalität 197ff.

- Finalprogramm 303

Fluglärm 263 f.

Föderalismus 394

Fristenlösung 34f.

Funktion 92ff.

– ~ der öffentlich-rechtlichen Prognose

- ~ der Prognose 396ff.
- ~ der Prognose im Umweltrecht 272 ff.
- funktionelle Gewaltengliederung 414 f.
- Funktionsgrenze 276ff., 368
- prognostische ~ 234

Fürwahrhalten 441

futurity 45, 153, 177, 314, 323

Futurologie 100

Gefahr 22ff.

- abstrakte ~ 185 ff.

- drohende ~ 165 ff.

- Gefahrenabwehr 57, 139ff.

- Gefahrenprognose 52

- Gefahrerforschung 191

- Gefahrverdacht 150, 161

- terroristische ~ 171

Generalklausel 143

Gesellschaft 3, 13

- ständische ~ 17

Gesetz 331 ff.

- Einzelfallgesetz 315

- Experimentiergesetz 364

- Maßnahmegesetz 26ff.

- rationales ~ 358

- Rechtsgesetz 363

- Vorbehalt des ~ 406 ff.

- Vorrang des ~ 408ff.

Gesetzgebung 312ff.

- Prognosestruktur der ~ 352 ff.

Gott 4

Governance 133

Grundrechte 359, 415 ff., 433 ff.

- Grundrechtsgericht 395

- Grundrechtsintensität 68, 182, 338

- Grundrechtsschutz 141

- Grundrechtsträger 436

- Leistungsdimension der ~ 193

Grundvertrag 34

Gutachterstreit 275, 410

Handlungsspielräume 136 Hermeneutik 82, 184 Heuristik 154ff.

- Alltagsheuristiken 172

Informationen 228ff.

- Informationsasymmetrie 134

- Informationsdefizit 123

- relevante ~ 118ff.

- Zusatzinformation 120, 147 ff., 235, 446

770

Instinkt 82

Institutionen 400ff.

- institutionalisierter Kompromiss 329

- Institutionalisierung 97ff.

- institutionelle Mechanismen 405 ff.

- institutionelles Zusammenspiel 233 ff.

- Institutionenfolge 135, 426

- Institutionengefüge 150, 361 ff., 384

Interdisziplinarität 9 Interpretation 72, 81 ff.

Investitionshilfeentscheidung 29

judicial self-restraint 369

Kalkar 35

Kassenarzt 28, 57, 427

Kausalität 10, 23

- Kausalitätsdenken 157

- Kausalitätslogik 188

- Kausalzusammenhang 186

Kohärenzsicherung 254

Kollegialorgane 401

Kompetenzen 345

– Kompetenzträger 96

Kompromiss 329

Konjunkturprognosen 8

Konstitutionalisierung 435

Kontrolle

- Fremdkontrolle 453

- Kontrolldichte 180

- Selbstkontrolle 135, 453

Kopftuch 10

Korrektur

- Fremdkorrektur 99

- Selbstkorrektur 398, 426

KPD-Urteil 333

Kritischer Rationalismus 9, 37, 79

Künstliche Intelligenz 25

Lebenschancen 435

legislative facts 29, 314ff., 359

Letztentscheidungskompetenz 295, 307

Lissabon-Urteil 333

Menschenwürde 185

Mitbestimmungsurteil 38, 385, 452

Modell 75, 117

- Gleichgewichtsmodell 339

Möglichkeit 88ff.

- Möglichkeitsdenken 61, 105, 332, 430 f.

Nachbesserungspflichten 313, 350, 367

Nachhaltigkeit 372

Negativszenarien 3 Nikolausbeschluss 200

Norm

- Handlungsnorm 147, 295, 322
- Kontrollnorm 152, 295
- Norminterpretation 134
- Normkonkretisierung 134, 302

Normwissenschaft 49f., 70, 105

- Normwissenschaftler 8
- normwissenschaftliche Prognosetheorie 137

Notwendigkeit 88ff.

Notwendigkeitsdenken 61, 105, 136

Offenheit 428ff.

Öffentliches Recht

- Bedarfsstruktur des ~ 85 ff.
- Eigenlogik 454
- Erkenntnisinteresse des ~ 80
- Handlungsformen des ~ 314, 408 ff.
- Konfiguration der Prognose 400ff.
- normative Autonomie des ~ 125
- Normativität der Prognoseentscheidung 103, 237 f., 428 ff.

Ökonomik 16

OMT-Programm 348

Ordnungsdenken 437

Parlament

- Parlamentskritik 26ff.
- Parlamentarismus 325 ff.

Pflegeversicherung 4

Planbarkeitsoptimismus 14

Planrechtfertigung 256ff.

Planungsleitsätze 257

Planungsrecht 237ff.

political question 369

Praktische Vernunft 432

predictive policing 157ff.

Prognose 20, 152ff.

- ~ der Gerichte 388ff.
- Bedarfsprognose 69
- Bedeutungsstruktur der ~ 104 ff., 303 f.
- Dynamik der ~ 269ff.
- echte ~ 50, 188, 238, 451, 458
- explorative ~ 108 ff., 152, 199, 254, 320,
- Fehlprognose 26, 151, 170, 346

- Förderprognose 209ff.
- Gefährlichkeitsprognose 176
- Gegenprognose 390 f., 410
- gesetzesarme ~ 299
- Infrastrukturprognose 42
- Konfiguration der ~ 400ff.
- Kunst der ~ 20
- langfristige ~ 78
- Mittelprognose 107
- Negativprognose 203
- normativ-finale ~ 108 ff., 152, 319 ff.,
- personale ~ 185, 188
- politische ~ 99
- Prognoseart 107ff.
- Prognosedisziplinen 86, 112, 238
- Prognosedogmatik 48, 335, 418, 455 ff.
- Prognosehorizont 6, 52, 147 ff., 268 f.,
- Prognosekompetenz 46
- Prognosemethode 206, 231 ff.
- Prognosen-Prognose 176
- Prognoserisiko 230, 270, 312, 365
- Prognosespielräume 124, 323, 362 ff.,
- Prognosetheorie 304, 451
- Prognoseziel 143
- Prognostizierbarkeit 38
- Pseudoprognose 46
- Regierungsprognose 375 ff.
- sozialrechtliche ~ 195 ff.
- Stabilität der ~ 195 ff., 269 ff.
- Trendprognose 119
- unechte ~ 50, 322 ff., 451
- Verkehrsprognose 255 ff.
- Wissenschaft der ~ 20, 49
- Zuständigkeitsprognose 221 ff.
- Prognoseproblem 41

- exploratives ~ 50, 144 ff., 430
- normativ-finales ~ 50, 258
- unbestimmtes ~ 144 ff.

Prognostik 12ff., 116

- handlungsorientierte ~ 116
- hoheitliche ~ 104
- homo prognosticus 12
- Prognostiker 4, 18
- Rationalität der ~12

Prophet 4

Prophetie 13

Rationalität 12ff., 22ff., 405ff., 440ff.

- Rationalitätskontrolle 360
- Rationalitätskriterien 360

Rechtfertigungskultur 454

Rechtsbindung 301

Rechtswissenschaftler 7

Regierung 374ff.

- prognostische Struktur 381ff.

Regulierung

- Prognostische Struktur der ~296ff.
- Regulierungsbehörde 281 ff.
- Regulierungsermessen 40, 283, 293 ff.
- Regulierungsrecht 39ff., 280ff.
- Regulierungsverbund 285

Relation 92ff., 109

- Grenzen der Relationierung 144ff.
- Relationierung 142 ff., 197 ff., 227, 246 ff., 301, 319 ff., 338, 382

Relativismus 326

Repräsentation

- politische ~ 117, 325 ff.
- ~ und Parlamentarismus 325 ff.

Retrognose 44, 458

Reversibilität 331 ff., 398, 444

Risiko 22ff.

- beachtliches ~ 26, 169 ff., 189
- Restrisiko 349ff.
- Risikoeinschätzung 248
- Risikotechnologie 403
- Risikoverwaltungsrecht 187 ff.

Sachbereich 337

Sachgesetzlichkeit 327

Schleierfahndung 162 ff., 405

Schleyer 350

Schutzpflichten 319, 349ff.

Selbsttäuschung 70

Sicherungsverwahrung 176ff.

Sondereffekte 8

Sozialexperiment 366, 432

Sozialingenieur 366

Sozialpolitik 337, 442

Sozialrecht 192ff.

Sozialwissenschaften 78

Sperrklausel 342 ff., 393 f.

Staat

- rationaler ~ 126
- Rechtsstaat 31, 129, 306, 359

- sozialer Rechtsstaat 192
- technischer ~ 462
- Wissensstaat 128, 448

Staatsorganisationsrecht 95

Stendal 418

Steuerungstheorie 133

Stückwerk 77

Tatsachen

- abstrakt-generelle ~ 338
- Prognose und ~ 440ff.
- relevante ~ 446
- Tatsachenart 100, 186, 348, 425, 441 ff.
- Tatsachenbasis 151
- Tatsachenforscher 7
- Tatsachenfrage 312
- Tatsachengenerator 406, 423
- Tatsacheninstanz 387

Teilnehmerperspektive 83

Totalitarismus 81

Transsexuelle 454

Trial-and-Error 438

Umweltrecht 237ff.

Umweltverträglichkeitsprüfung 243 ff.

Ungewissheit 50, 114ff., 313, 357, 451

Unsicherheit 50, 114ff., 251f., 326, 357,

451

Untermaßverbot 319

Utopie 8, 13, 15, 63, 81

Verfassungsstaat 9

Vergangenheit 65ff.

Verhältnismäßigkeit 34, 140, 143, 180,

200 ff., 312, 324, 356, 415 ff., 433 ff.

Verkehrslärm 255 ff.

Verlaufsgesetze 8

Verrechtlichung 126

Vertrauensfrage 377 f.

Vertrauensschutz 439

Verwaltung

- Verwaltungsaufwand 205 ff.
- Verwaltungsrecht 139ff.
- Prognoseprobleme der ~ 139ff.

Vollkontrolle 447ff.

Vollzugsebene 401

Vorfeld 141

- Vorfeldmaßnahmen 166

Vorsorgeprinzip 247

Wahrscheinlichkeit 24, 72, 106, 139ff.,

- Wahrscheinlichkeitsgrade 149
- Wahrscheinlichkeitsurteil 45, 167

Weissagung 13 Weltbild 13

- Wertung
 Wertungsfrage 312
- Werturteil 156

Wesentlichkeitslehre 150

Westminster 447ff.

Wirklichkeitsdenken 61, 105, 136

Wissen

- Nichtwissen 130
- Wissensdefizit 37
- Wissensgenerierung 129
- Wissensgesellschaft 130

Wissenschaft 13, 186

- ~ vs. Lebenserfahrung 186
- exakte ~ 145, 459
- Flucht in die ~ 86

- Referenzwissenschaften 191
- Technowissenschaften 14,60
- Wissenschaftstheorie 59, 78

Zukunft 1, 101, 196

- "Defuturisierung" der ~ 71, 238
- Ambivalenz der ~10
- Gesetzmäßigkeit der ~ 74ff.
- Gleichförmigkeit der ~ 67
- offene Zukunft 9, 12
- Zukünfte 117
- Zukunftsannahme 168
- Zukunftsbilder 21
- Zukunftsforschung 15, 21
- Zukunftskompetenz
- Zukunftsoptimismus 24
- Zukunftsvorsorge 372 f.

Zweck

- Fremdzwecksetzung 190, 301, 321, 429
- Selbstzwecksetzung 317ff., 334, 382,